



Abbn.:

oben: In Erfurt ist die Waagegasse mit ihren historischen Speicherhäusern noch immer ein lebendiges Zeugnis für Handel und Verkehr vor hunderten von Jahren.

unten: An der Ecke Waagegasse/ Michaelisstraße befinden sich die Gebäude der ehemaligen „Kleinen“ und der „Alten Waage“.

Jede bedeutende Handelsstadt des Mittelalters strebte nach dem Niederlags- oder Stapelrecht. Nach diesem war jeder fremde Fuhrmann, der das Gebiet der Stadt berührte, verpflichtet, seine Ware sofort „bei Sonnenschein“ (d. h. bei Tage) vor die Stadtwaage zu führen, dort wiegen zu lassen und auf eine bestimmte Anzahl von Tagen den Kaufleuten und Bürgern das Vorkaufsrecht zu gewähren. Was nicht verkauft wurde, durfte der Händler weiterführen, bis die nächste Stadt mit Niederlagsrecht ein mehrtägiges „Halt!“ gebot. Dass diese beständigen Verzögerungen für den Handel im ganzen schweren Nachteil mit sich brachten und nur den Bürgern der betreffenden einzelnen Stapelstädte zu gute kamen, ist leicht zu erkennen.

In der Erfurter Michaelisstraße steht die „Kleine Alte Waage“. Das Gebäude wurde 1354 errichtet und diente seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als Lager- und Speichergebäude. Dahinter steht die „Große Alte Waage“. Beide ehemals jüdischen Wohnhäuser wurden seit 1469 als Stapelspeicher und Wohnhaus des Waagemeisters genutzt.

Stapelspflicht und Marktwesen waren damals streng geregelt. Hatte ein Erfurter Kaufherr von auswärts Waren kaufen oder tauschen lassen, so musste der Fuhrmann die Wagen oder Karren zunächst in die Waage, oder wenigstens vor dieselbe führen, dem Waagemeister ansagen und von ihm einschreiben und auszeichnen lassen. Sogar Kleinhändler, die ihr Gut auf Reffen (Rückentragkörbe) oder Schiebkarren fortführten, unterlagen denselben Gesetzen. Der Waagemeister war eidlich vom Rat verpflichtet und hatte das Verrechten und Zuwiegen zu beaufsichtigen. Über die abgefertigten Waren stellte er einen Nachweis über Benennung der Ware, Art der Verpackung und das Datum der Abfertigung aus. Ohne diese Bescheinigung wurde kein Fuhrmann aus den Toren gelassen. Vermutete der Waagemeister Betrug, so war er befugt, die gemeldeten Güter vom Frachtwagen zu nehmen, die Ballen und Kisten öffnen und genau untersuchen zu lassen. Hatte der Fuhrherr Ware verschwiegen oder für wertvolles Gut etwas wohlfeiler zu verzollendes angegeben, so musste er eine hohe Geldbuße bezahlen. Im Wiederholungsfalle konnte einem betrügerischen Einwohner sogar das Bürgerrecht entzogen werden.

Handwerker mussten ihre Rohstoffe über die Waage bzw. die städtische Niederlage beziehen. Sowohl Erfurter Bürgern wie auswärtigen Großhändlern hatte der Rat gegen Miete im Kaufhaus Kammern zum Niederlegen ihrer Güter eingeräumt. Doch durfte kein Fremder, weder in eigener Person noch durch einen „Diener“ länger als vierzehn Tage in der Waage Güter verkaufen. Nach Ablauf dieser Zeit musste er einem Bürger „Faktorei auftragen“. Strenge Strafe stand auf das Umgehen der Vorschrift über das Niederlegen in der Waage.

Dasselbe Gebot galt den Kannengießern für Zinn, Blei und alte Gefäße. Glockengießer, Kupferschläger, Rotgiesser hatten ihre Ware aus der Waage zu holen und durften außerhalb derselben nicht über 25 Pfund verkaufen. Wer mit Pech zu tun hat, wie Böttcher, Seiler und „Becherer“ (Pechhändler), wurde angewiesen, sich damit in der Waage zu versehen. Selbst die Schmiede, Plattner (Rüstungsschmiede) und Sporer (Steigbügelmacher) hatten alles Eisenwerk aus dem städtischen Kaufhaus zu holen und zu verzollen. Den Hökern (Hausierer) sah man scharf auf die Finger, damit sie ihre Ware nicht etwa zu Hause verkauften, ehe sie in der Waage angesagt war. Honigseim, den die Pfefferküchler tonnen- oder halbtonnenweise bezogen, oder das Wachs, das sie verkaufen wollten, musste zuerst in die Waage. Ebenso die „Pflocken“ (Flocken, lose Wolle), Farbe, das Garn und der Sinder, den die Schaleuner (Schalun: Decken und Teppiche), Ziechener (Zieche mhd. = Kissen-Überzug) und Leineweber brauchten. Auch die Thüringer Erzeugnisse waren, sofern sie auf Gewerbe „angekauft und anderweit vertauscht oder verpfundet werden sollten“, nicht frei vom Verrechten. Die Waagordnung von 1631 nennt als speziell Thüringer Ware, die „allhier im Lande erwachsen oder gemacht und zugerichtet sei“: Korn, Roggen, Gerste, Malz, Hafer, Erbsen, Wehr- oder Klafterholz, Waid, Rüb- und Zwiebelsamen, auch allerhand ander Gesämg, Kraut, Zwiebel und andere Gärtnerware; Branntwein, Saflor (Färberdistel), Hopfen, allerlei Garn, Leder, Teppich, Schalaunen (kurze Mäntel ohne Ärmel), leinen und wolene Bänder, Seife und Stärke“. Nur der Handel mit Zitronen, Pomeranzen und „Äpfeln de china“ (Apfelsinen) blieb „der Bürgerschaft zum Besten“ allezeit frei.

*(Quelle: Luise Gerbing: „Erfurter Handel und Handelsstraßen“, in „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt“, Erfurt 1900)*